

Geldwäschegesetz (GwG):

Interne Sicherungsmaßnahmen -

Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Steuerberaterkammer Brandenburg trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 6 Abs. 9 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG):

Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte¹, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

¹ Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach §§ 49 ff. StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsausübungsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird im Internet unter **[www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)** bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Anordnung vom 13.09.2017 (veröffentlicht im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)) wird aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Potsdam, 15. Juni 2022

gez. Meier

Präsident (StBK Brandenburg)

ERLÄUTERUNGEN:

I.

Steuerberater sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG dazu verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),
- die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten

Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da diese gesetzlich nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich lediglich aus der Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG ergeben, nach der Steuerberater ab einer bestimmten Praxisgröße einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Schaffung von gruppenweiten Verfahren) betrifft lediglich solche Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, und ist daher auf Steuerberater ebenfalls nicht anwendbar.

Grundsätzlich treffen die Pflichten zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls Steuerberater ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gemäß § 6 Abs. 3 GwG diesem Unternehmen.

II.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat nach § 6 Abs. 9 GwG die Möglichkeit, zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG genannten Sicherungsmaßnahmen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG umfassen, unab-

hängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die in Einzelpraxis tätig sind, und Berufsausübungsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

III.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsausübungsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden. Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer gesonderten Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt werden. Treuhändertätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhändertä-

tigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

IV.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller Berufe im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird im Internet unter **[www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)** bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung ein.